

II-4634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 12 09

Z. 11 0502/151-Pr.2/82

2121 IAB

1982 -12- 09

zu 2118 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lußmann und Genossen vom 11.10.1982, Nr. 2118/J, betreffend Errichtung einer Zweigstelle des Zollamtes Graz in Fürstenfeld, beehre ich mich mitzuteilen:

Infolge der sehr geringen Industrialisierung der Oststeiermark kommen in Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Neudau, Hartberg und Umgebung nur 13 Firmen für die Durchführung von Zollabfertigungen in Betracht. Dieser kleine Kreis von interessierten Wirtschaftstreibenden und die verhältnismäßig geringe Anzahl der von diesen Firmen gemäß § 49 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129/1955 (ZollG), beantragten Zollabfertigungen außerhalb des Amtsplatzes haben bisher weder Überlegungen der Zollverwaltung erforderlich werden lassen noch Anträge der Wirtschaft ausgelöst, die auf die Errichtung eines Inn-erlandzollamtes im Bereich der genannten Orte hinzielen. Dazu kommt noch, daß die meisten dieser Zollabfertigungen im unmittelbaren Haus zu Haus-Verkehr abgewickelt werden und daher nicht angenommen werden kann, daß sie in nennenswertem Umfang auf den Amtsplatz eines Innerlandszollamtes verlegt werden könnten.

Um die Kommissionsgebühren, die von den Zollbeteiligten gemäß § 184 Abs.1 lit. a Zollgesetz für Zollabfertigungen außerhalb des Amtsplatzes zu entrichten sind, möglichst niedrig zu halten, werden die in Rede stehenden Zollamtshandlungen im Einvernehmen zwischen der Finanzlandesdirektion für Steiermark und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht durch das ZA Graz, sondern durch die wesentlich näher gelegenen Grenzzollämter Jennersdorf und Schachendorf durchgeführt.

- 2 -

- 2 -

Bei dieser Sachlage wäre es im Hinblick auf das verfassungsmäßige Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung nicht vertretbar, im Bereich der genannten steiermärkischen Gemeinden - trotz der großen Nähe von zwei Grenzzollämtern (Entfernungen ca. 10 - 30 km) - mit hohem Kostenaufwand ein Innerlandszollamt zu errichten, dessen Amtsplatz voraussichtlich kaum frequentiert werden würde.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich aus den angeführten Gründen die Errichtung einer Zolldienststelle in Fürstenfeld nicht in Erwägung ziehen kann.

Herzliche Grüße